

2008/48

24. September 2009

Empfehlung

Die Clearingstelle EEG empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2008/48

„Landschaftspflege-Bonus
im Sinne des § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 EEG 2009“

wie folgt zu beantworten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile fallen dann im Rahmen der Landschaftspflege an, wenn sie bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines bestimmten Zustands der Natur und Landschaft anfallen. Der Begriff des Landschaftspflegematerials ist aktivitätsbezogen und weit auszulegen; er umfasst auch Materialien aus forst- und landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit, sofern diese vorrangig der Landschaftspflege dient.
 - (a) Für ein „Anfallen“ im Rahmen der Landschaftspflege spricht eine widerlegliche Vermutung, wenn Schnitt- und Mahdgut auf folgenden Flächen anfällt:
 - gesetzlich geschützte Biotope,
 - besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile,
 - Vertragsnaturschutzflächen, Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen,
 - Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsauflagen der o. a. Programme freiwillig eingehalten werden sowie
 - Flächen, auf denen vegetationstechnische Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, einschließlich u. a. des hierbei anfallenden Straßenbegleitgrüns/-holzes, kommunalen Grasschnitts, Grünschnitts aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege sowie von Golf- und Sportplätzen und von Randstreifen von Gewässern.

- (b) Indizien dafür, dass die Tätigkeiten auf anderen als auf den unter (a) genannten Flächen vorrangig der Landschaftspflege dienen, sind der Verzicht auf den Einsatz von mineralischem Dünger und von chemischen Pflanzenschutzmitteln ab Kalenderjahresbeginn bis zum Anfallen der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile sowie die maximal zweischürige Mahd pro Kalenderjahr.
2. Der Einsatz dieser Landschaftspflegematerialien zur Erzeugung von Strom begründet nach dessen Einspeisung unabhängig davon einen Anspruch auf die erhöhte Vergütung gemäß den Vorschriften des Landschaftspflege-Bonus, ob jene als Abfall im Sinne des Abfallrechts anfallen. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie insbesondere der Bioabfallverordnung bleiben unberührt.
 3. Um das Kriterium des *überwiegenden* Einsatzes zur Stromerzeugung gemäß Anlage 2 Nr. VI. 2. c) EEG 2009 (sog. Landschaftspflege-Bonus) zu erfüllen, müssen die im Rahmen der Landschaftspflege anfallenden Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einen Anteil von mehr als 50 % der zur Stromerzeugung eingesetzten Stoffe einnehmen.
 4. Quantitativer Bezugsrahmen ist dabei das Gewicht der Frischmasse.
 5. Der zeitliche Bezugsrahmen zur Bemessung des überwiegenden Anteils der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege an der Stromerzeugung ist das Kalenderjahr.
 6. Der Nachweis über die Flächenherkunft der Materialien bzw. über die Anforderung der Vorrangigkeit der Landschaftspflege ist über das Einsatzstofftagebuch zu führen. Die Einhaltung des „überwiegenden Anteils“ ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	4
2	Einführung	5
3	Zusammenfassung der Stellungnahmen	8
4	Herleitung	15
4.1	Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. II. 1 EEG 2009	16
4.1.1	Pflanzen oder Pflanzenbestandteile	16
4.1.2	Im Rahmen der Landschaftspflege	16
4.1.3	Anfallen	41
4.2	Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. VI. 2. c) Satz 1 EEG 2009	42
4.2.1	Überwiegend	42
4.2.2	An-/Abmelderegung	44
4.3	Nachweisführung und Beweislastfragen	45

I Einleitung des Verfahrens

Die Clearingstelle EEG hat mehrere Anregungen zur Durchführung eines Empfehlungsverfahrens zur Thematik der „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“ im Sinne des § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 EEG 2009¹ erhalten. Im Zusammenhang mit dem im EEG 2009 neu eingeführten „Landschaftspflege-Bonus“ ist insbesondere die Frage aufgetreten, welche Anforderungen die nachwachsenden Rohstoffe erfüllen müssen, um im Sinne des EEG 2009 im Rahmen der Landschaftspflege anfallend zu gelten.

Die Clearingstelle EEG hat daraufhin auf ihrer Sitzung am 24. November 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG, Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG, Lucha und Puke, und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG, Grobrügge und Weißenborn, gem. § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:

- (a) Unter welchen Voraussetzungen fallen „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. II. 1 EEG 2009 im Rahmen der Landschaftspflege an?
- (b) Wann werden zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. VI. 2. c) Satz 1 EEG 2009 eingesetzt?

Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung hat gemäß §§ 24 Abs. 5, 22 Abs. 4 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Lucha erstellt.

Die bei der Clearingstelle EEG während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 12. Januar 2009, 16:00 Uhr, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Die Stellungnahmen des BBK Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V., des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE),

¹Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008, BGBl. I S. 2074 ff., zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.03.2009, BGBl. I S. 643, 644 f., im Folgenden bezeichnet als EEG 2009.

²Abzurufen unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/Verfahrensordnung>, im Folgenden: VerfO.

der BGK Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), des BUND Bundes für Umwelt und Naturschutz e. V., der DAU Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH, des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege DVL e. V., der Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. und des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (VHE) sind fristgemäß eingegangen. Die Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e. V. ist nachträglich am 9. Februar 2009 eingegangen und diente der Vorbereitung auf die öffentliche Anhörung.

Die Clearingstelle EEG hat am 27. Februar 2009 eine öffentliche Anhörung zum Thema Landschaftspflege-Bonus im EEG 2009 durchgeführt. In diesem Rahmen nahmen einige der bei der Clearingstelle EEG akkreditierten Verbände und registrierten öffentlichen Stellen ergänzend Stellung zu den von der Clearingstelle EEG gestellten Fragen.³

Des Weiteren hat die Clearingstelle EEG zwecks Beantwortung der Verfahrensfrage aus naturschutzfachlicher, agrarwissenschaftlicher sowie abfall- und energiewirtschaftlicher Sicht ein Gutachten des Deutschen BiomasseForschungsZentrums gemeinnützige GmbH (DBFZ) und der Dr. Peters Umweltberatung – Forschung und Beratung eingeholt.⁴

2 Einführung

Der Begriff der Landschaftspflege wurde bereits im EEG 2004⁵ in § 8 Abs. 2 Nr. 1 a) verwendet. Wurde der Strom ausschließlich aus Pflanzen oder Pflanzenmaterialien gewonnen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, konnte – bei Einhaltung

³Das Protokoll dieser öffentlichen Anhörung ist abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/files/fg4/Tagungsbericht.pdf>.

⁴Thrän/Lenz/Zeller/Schwenker/Lorenz/Peters, Gutachterliche Einordnung des Landschaftspflegebonus im EEG 2009, März 2009 – im Folgenden als „Gutachten“ bezeichnet; abrufbar unter: <http://www.clearingstelle-ee.de/EmpfV/2008/48>.

⁵Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004, BGBl. I S. 1918, zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006, BGBl. I S. 2550, nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft getreten durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008, BGBl. I S. 2074.

der weiteren Voraussetzungen – die erhöhte Mindestvergütung, der sog. NawaRo-Bonus, beansprucht werden.

Im Rahmen der Novellierung des EEG im Jahr 2009 wurde neben dem allgemeinen NawaRo-Bonus für Anlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 kW u. a. ein erhöhter Bonus für Strom aus Biogas sowie ein nochmals erhöhter Bonus für den Strom aus Biogas eingeführt, der zu einem überwiegenden Teil durch Einsatz von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, erzeugt wird (sog. „Landschaftspflege-Bonus“). Mit dieser weiteren Erhöhung des NawaRo-Bonus soll laut der Begründung der Regelung Flächenkonkurrenzen im Biomassebereich begegnet werden.⁶ Eine Definition oder Einschränkung des Begriffs der „Landschaftspflege“ enthält das EEG 2009 nicht. Dies ruft Auslegungs- und Anwendungsfragen hervor, da der Begriff je nach Zusammenhang und Rechtsgebiet eine unterschiedliche Bedeutung entfaltet bzw. unterschiedlich weit verstanden wird (siehe hierzu auch die systematische Auslegung unter 4.1.2).

Zu der Frage, wie der Begriff der „Landschaftspflege“ im Zusammenhang des EEG auszulegen ist, ist, soweit ersichtlich, noch keine Gerichtsentscheidung ergangen. Mit dem Begriff der „Landschaft“ haben sich die Gerichte hingegen u. a. dann befasst, wenn es um die Vereinbarkeit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mit Naturschutzbelangen geht.⁷ Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB⁸ bedeutet eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugleich eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange mit der Folge, dass die Zulassung eines Bauvorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht mehr möglich ist.

In der Literatur wird der Begriff der „Landschaftspflege“ uneinheitlich verstanden: Eine Auffassung stellt darauf ab, dass der Begriff der Landschaftspflege dem Naturschutzrecht entlehnt sei und somit alle aktiven Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines bestimmten Zustands der Natur und Landschaft umfasse.⁹ Innerhalb dieser Auffassung erfolgt dann anhand von Beispielen eine engere oder weitere Umgrenzung des Begriffes, je nachdem in welchem Umfang die Ziele des Bundesnatur-

⁶Vgl. Drs. 16(16)446 des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages v. 04.06.2008, S. 30.

⁷Siehe z.B. *VGH Baden-Württemberg*, Urt. v. 16.10.2002 – 8 S 737/02, zitiert nach juris.

⁸Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585.

⁹*Oschmann/Vollprecht*, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 49 mit Verweis u. a. auf *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer/Hansmann, Umweltrecht, Bd. IV, 55. Aufl. 2009, § 1 BNatSchG, Rn. 15; *Reshöft/Sellmann*, ET 3/2009, 84, 88.

schutzgesetzes in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden sollen. Des Weiteren wird innerhalb dieser Auffassung einerseits auf die Art der Pflegemaßnahmen abgestellt,¹⁰ andererseits auf die Herkunft der Materialien von bestimmten unter Schutz gestellten Flächen bzw. Flächen, die bestimmten Bewirtschaftungsauflagen unterliegen.¹¹

Die andere Auffassung nimmt nicht ausdrücklich Bezug zum Naturschutzrecht, sondern will den Begriff im Zusammenhang des EEG definiert wissen, ohne dass hier allerdings ein konkreter Definitionsansatz erfolgt. Als Landschaftspflegematerial sollen Pflanzen oder Pflanzenbestandteile gelten, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, wie beispielsweise Grasschnitt aus der Landschaftspflege, kommunaler Grasschnitt, Grünschnitt von Golf- und Sportplätzen oder aus privaten Gärten.¹²

Des Weiteren wird in der Literatur noch diskutiert, ob die Landschaftspflegemaßnahmen nur von der öffentlichen Hand oder auch durch Private durchgeführt werden können¹³ und ob Pflanzen und Pflanzenbestandteile von innerstädtischen Flächen generell ausgeschlossen sein müssten, da die Verwendung des Begriffs „Landschaft“ impliziere, dass nur nicht im Zusammenhang bebaute Flächen gemeint sein können.¹⁴

¹⁰So führen *Oschmann/Vollprecht*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 49 als typische Beispiele „...extensive Formen der landwirtschaftlichen Nutzung schutzwürdiger Feuchtwiesen oder trockener Grünlandstandorte, Grasschnitt aus Parks, Gärten, von Flughäfen, Streuobstwiesen oder Straßenrändern, das Auf-den-Stock-Setzen landschaftsprägender Wallhecken oder von Feld- und Windschutzhecken, die Beschneidung landschaftstypischer Kopfbäume in Parks, Anlagen oder Friedhöfen oder von Straßenbegleitholz, die mechanische Beseitigung des Aufwuchses auf Heideflächen anstelle der ursprünglichen Beweidung oder das Entkusseln von Mooren“ an.

¹¹So fassen *Reshöft/Sellmann*, ET 3/2009, 84, 88 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die von (1.) ungedüngten Flächen stammen und bei denen es sich um besonders geschützte bzw. nachweislich schutzwürdige Biotopflächen handeln, (2.) an Vertragsnaturschutzprogrammen teilnehmenden Flächen stammen, (3.) Flächen stammen, die in anderen Agrarumweltprogrammen bewirtschaftet werden oder (4.) Flächen stammen, die durch die Untere Naturschutzbehörde für Zwecke des Naturschutzes oder der Landschaftspflege akkreditiert worden sind, unter das Landschaftspflegematerial.

¹²*Wernsmann*, Agrar- und Umweltrecht 2008, 330, 332 – mit Hinweis auf *Oschmann/Vollprecht*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 65.

¹³Sowohl *Oschmann/Vollprecht*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 49 als auch *Salje*, EEG, 5. Aufl. 2009, § 27 Rn. 144 gehen davon aus, dass die Maßnahmen der Landschaftspflege sowohl von der öffentlichen Hand als auch von Privaten bzw. von damit beauftragten Landschaftsbauunternehmen oder Gartenbaubetrieben vorgenommen werden können. Laut *Salje*, EEG, 5. Aufl. 2009, § 27 Rn. 144 wird der Betriebsbegriff allerdings dann verlassen, wenn die „Landschaftspflege“ in privaten Haushalten vorgenommen wird. Einigkeit besteht wiederum insofern, als dass es nicht erforderlich sei, dass diese Betriebe oder Unternehmen, die das Landschaftspflegematerial anliefern, die Biomasseanlage selbst betreiben; die Einsatzstoffe müssten in diesen Betrieben oder Unternehmen lediglich anfallen.

¹⁴Zur Darstellung des Streitstands vgl. auch *Jensen*, neue energie 03/2009, 74 – 76.

3 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen¹⁵ zu den Verfahrensfragen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Stellungnahme des BBK Bundesverbandes Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e. V.
 - (a) Zur Definition der „nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Landschaftspflege“ (Landschaftspflegematerial):
 - Begriff ist aus Gründen der Versorgungssicherheit sowie der energiewirtschaftlichen und ökologischen Sinnhaftigkeit weit auszulegen.
 - Material, das bei der Landschaftspflege anfällt, d. h. bei allen aktiven Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung eines bestimmten Zustandes der Natur und Landschaft. Unter „anfallen“ versteht man das Auftreten als Nebenprodukt, nicht aber eine zielgerichtete Produktion.
 - Sinn des NawaRo-Bonus ist es, einen Anreiz für den gezielten Anbau von Energiepflanzen zu setzen. Nicht zu erfassen sind insbesondere solche Pflanzen, die lediglich als Abfallprodukt eines anderen Prozesses anfallen. Die Abgrenzung sollte vor diesem Hintergrund anhand der Abfalleigenschaft vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass alle im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen anfallenden Rohstoffe, die keine Abfälle sind, unter den Landschaftspflege-Bonus fallen.
 - (b) Zur Definition des Begriffs „überwiegend“: Ein Einsatz von mehr als 50 % Landschaftspflegematerial ist jeweils ausreichend.

¹⁵Abzurufen unter <http://www.clearingstelle-egg.de/EmpfV/2008/48>.

2. Stellungnahme des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

(a) Zur Definition der „nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Landschaftspflege“ (Landschaftspflegematerial):

- Landschaftspflegematerial ist solches, das bei jeglicher Aktivität, die der Erhaltung und/oder der Verbesserung der Landschaft dient, anfällt. Das bedeutet, dass es als Resultat eines auf die Pflege der Landschaft gerichteten Vorgangs entstanden ist.
- Nicht erforderlich ist, dass die Betriebe oder Unternehmen, bei denen die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile anfallen, die Biomasseanlagen selber betreiben.
- Kein Ausschluss von privat anfallendem Landschaftspflege-Material. Jedoch ist fraglich, ob jede noch so kleine Fläche (z. B. Kleinstgärten) als „Landschaft“ bewertet werden kann.
- Insbesondere fallen rein sachlich die Pflege der Bäume, Sträucher und des Rasens von Parks, das Stutzen von Hecken unter die Landschaftspflege und das Straßenbegleitgrün sowie der Rasenschnitt von Grünflächen unter die Landschaftspflegematerialien.

(b) Zur Definition des Begriffs „überwiegend“:

- Gemäß der Gesetzesbegründung zu Anlage 2 Nr. VI. 2 c) EEG 2009 ist vom Erfordernis einer absoluten Mehrheit, d. h. einem Anteil von mehr als 50 % der insgesamt eingesetzten Stoffe, auszugehen, da der Mindestanteil nur so erreicht werden kann.
- Als Bezugsgröße ist der Energieinhalt der Stoffe zu wählen,
 - da dieser für die Stromerzeugung maßgebend ist;
 - da sich nur so das erforderliche Gutachten (Anlage 2 Nr. VI. 2 c) Satz 2 EEG 2009) erklärt – bei der Wahl der Bezugseinheit der Masse würde das Einsatzstofftagebuch ausreichen;
 - da nur so ausgeschlossen werden kann, dass das Gewicht nicht zum Großteil durch eingeschlossenes Wasser zustandekommt.

3. Stellungnahme des BDE Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V.

(a) Zur Definition der „nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Landschaftspflege“ (Landschaftspflegematerial):

- Bonusfähig sollten nur rein pflanzliche Materialien von der Pflege ausgewiesener Naturschutzflächen unter folgenden Voraussetzungen sein:
 - behördliche Genehmigung und entsprechende Zuweisung des NawaRo-Bonus;
 - jährliche behördliche Kontrolle der Bonusfähigkeit;
 - keine negativen Auswirkungen auf die jeweilige Fläche durch Entfernen des Materials.
- Der BDE schlägt die Einführung eines neuen Terminus des „Naturschutz-Pflegematerials“ anstelle von „Landschaftspflegematerial“ vor. Zu den Gründen siehe Stellungnahme des VHE auf Seite 14.

(b) Zur Definition des Begriffs „überwiegend“:

- Von einer überwiegenden Nutzung ist auszugehen, sobald mindestens 51 % des Stroms aus bonusfähigem Material gewonnen wird.
- Eine Betrachtung des Inputmaterials wäre nicht zielführend, da dann unterschiedliche Energiegehalte der Einsatzstoffe nicht berücksichtigt werden könnten.

4. Stellungnahme der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. (BGK)

(a) Zur Definition der „nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Landschaftspflege“ (Landschaftspflegematerial):

- Als Landschaftspflegematerial gelten grundsätzlich nur Rückstände, für die gesonderte Gestehungskosten anfallen (siehe Begründung des Gesetzgebers).
- Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie aus Biosphärenreservaten sind bonusfähig.
- Ausgeschlossen vom Bonus sind z. B. Garten- und Parkabfälle, die im Rahmen der Grünflächenpflege anfallen.

5. Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Die vom BMELV übermittelte nicht abschließende Stellungnahme ist als Diskussionsbeitrag zu verstehen und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

(a) Zur Definition der „nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Landschaftspflege“ (Landschaftspflegematerial):

- Befürwortung der Orientierung an der Liste des Fachverbandes Biogas e. V. , da diese am ehesten den Vorstellungen des Gesetzgebers entspricht und bereits in der Praxis eingeführt ist.
- Beispiele für bonusfähiges Material aus dieser Liste sind:
 - Grünschnitt aus Landschaftspflege;
 - kommunaler Grasschnitt;
 - Grünschnitt von Golf- und Sportplätzen sowie aus Privatgärten.

(b) Zur Definition des Begriffs „überwiegend“:

- Überwiegend bedeutet, dass der Anteil an Landschaftspflegematerial mehr als 50 % ausmachen muss.
- Als Bezugseinheit ist die Masse zu wählen.
- Aufgrund des periodischen Anfalls des Landschaftspflegematerials sollte der Anteil im Mittel über einen bestimmten Zeitraum erfasst werden oder die Möglichkeit einer An- bzw. Abmeldung vorgesehen werden.

6. Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

(a) Zur Definition der „nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Landschaftspflege“ (Landschaftspflegematerial):

- Naturschutzfachliche und -rechtliche Definition: Im BNatSchG¹⁶ werden „Landschaftspflege“ und „Naturschutz“ stets zusammen verwendet. Die entsprechenden Ziele sind in § 2 BNatSchG konkretisiert und sollten der Bonusfähigkeit zu Grunde gelegt werden.
- Unter Landschaftspflegematerial fallen demnach alle pflanzlichen Materialien, die aus Pflegemaßnahmen zur Umsetzung der Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes anfallen.

¹⁶Zur Erläuterung: Bundesnaturschutzgesetz (nicht im Original).

- Zudem sind bestimmte Materialien aus forst-, landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Tätigkeit, die der Landschaftspflege dienen, bonusfähig.
- Schnitt- und Mahdgut aus gesetzlich geschützten Biotopen, aus besonders geschützten Natur- und Landschaftsteilen (z. B. FFH-Gebieten), von Vertragsnaturschutzflächen und von Flächen aus Agrarumwelt- oder sonstigen Förderprogrammen sind aus Naturschutzsicht als besonders bonusfähig anzusehen.
- Nicht als Landschaftspflegematerial zu werten sind Schnitt- und Mahdgut von Camping- und Golfplätzen und von Grünanlagen.

(b) Abfallwirtschaftliche und -rechtliche Definition:

- Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Umsetzung landschaftpflegerischer und/oder naturschutzlicher Ziele anfallen, sind bonusfähig.
- Bonusfähig sind zudem Materialien aus forstlicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit, die der Landschaftspflege zuzuordnen sind.
- Pflanzliche Abfälle aus „vegetationstechnischer Pflege“ fallen unter Landschaftspflegematerial.
- Begleitpflanzungen und -begrenzungen von Verkehrswegen sind aufgrund der abfallrechtlichen Zuordnung von Begleitgrün zu Landschaftspflegematerial ebenfalls als solches zu werten.
- Nicht als Landschaftspflegematerial anzusehen sind Abfälle aus/von:
 - Land-, Forst-, Teichwirtschaft, Gartenbau sowie Jagd und Fischerei im Rahmen der jeweiligen Produktion/Nutzung;
 - kommunalen und privaten Parks;
 - Friedhöfen;
 - Camping-, Sport- und Kinderspielplätzen;
 - privaten Haushalten und Kleingewerbe.

(c) Nach den Regelungen des EEG 2009 wird der NawaRo- und der Landschaftspflege-Bonus generell für Pflanzen und Pflanzenteile aus Landschaftspflege vergütet, unabhängig davon, ob diese Materialien als Abfall gemäß KrW-/AbfG anfallen oder nicht.

7. Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND)
- (a) Zur Definition der „nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Landschaftspflege“ (Landschaftspflegematerial): Als Landschaftspflegematerial einzuordnen ist/sind:
- Grundsätzlich die gesamte Biomasse, die bei der Pflege der Kulturlandschaft anfällt;
 - Straßenbegleitgrün;
 - Materialien, die aus folgenden Bereichen stammen:
 - Gewässerpflege, Treibsel;
 - Parkanlagen- und Sportplatzpflege;
 - Grünflächenpflege;
 - Stilllegungs-, Ausgleichs-, Naturschutz- und Biotopflächenpflege;
 - Pflege von landwirtschaftlichen, aus der Produktion genommenen Flächen.
8. Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege e. V. (DVL) und des NABU Naturschutzbundes Deutschland e. V.
- (a) Zur Definition der „nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Landschaftspflege“ (Landschaftspflegematerial):
- Das Landschaftspflegematerial zeichnet sich durch eine wesentlich geringere Energiedichte als Anbaubiomasse aus und weist starke Qualitätsschwankungen aus. In der Regel handelt es sich um halmgutartiges, strukturreiches, aber auch krautiges Material.
 - Als Landschaftspflegematerial gilt Biomasse, die von folgenden Flächen stammt:
 - Flächen aus geschützten Biotopen;
 - Vertragsnaturschutzflächen oder sonstige Förderflächen, die nachweislich ohne Düngung bewirtschaftet werden;
 - Flächen, die nachweislich, d. h. über ordnungsrechtliche Auflagen, ohne Düngung bewirtschaftet werden;
 - als schützenswert kartierte Flächen;
 - Landschaftspflegeflächen.

9. Stellungnahme des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.

(a) Zur Definition der „nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Landschaftspflege“ (Landschaftspflegematerial):

- NawaRo im Sinne der Landschaftspflege sind solche Materialien, die unabhängig von ihrer Herkunft im Rahmen von „vegetationstechnischen Pflege- und Instandhaltungsarbeiten“ sowie bei der Umsetzung von Zielen der „Landschaftsplanung“ anfallen.
- Des Weiteren Pflanzen und Pflanzenbestandteile, die bei der Pflege der Kulturlandschaft, der Pflege von öffentlichem und privatem Grün sowie als Grünschnitt bei der Pflege von Grünflächen anfallen.

(b) Zur Definition des Begriffs „überwiegend“:

- Ein überwiegender Einsatz ist dann gegeben, wenn das Landschaftspflegematerial den höchsten prozentualen Anteil der Einsatzstoffe einnimmt (relative Mehrheit).

10. Stellungnahme des Verbandes der Humus- und Erdenwirtschaft e. V. (VHE)

(a) Zur Definition der „nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Landschaftspflege“ (Landschaftspflegematerial):

- Es sollten ausschließlich Pflanzen und Pflanzenbestandteile, die bei zielgerichteter Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG anfallen, als Landschaftspflegematerial erfasst werden, da der Gesetzgeber Bezug auf das BNatSchG nimmt. Eingeschlossen ist demnach nur das pflanzliche Material von Pflegearbeiten von öffentlichen, nicht besiedelten Flächen in Natur- und Landschaftschutzgebieten gemäß BNatSchG.
- Solches bislang nicht oder nur teilweise erfasstes Material sollte stets über eine behördliche Einzelfallentscheidung den NawaRo-Bonus bzw. ein NawaRo-Bonus-Zertifikat zugeteilt bekommen.
- Des Weiteren sollten mit dem Ziel der klaren Abgrenzung keine Garten-, Parkabfälle sowie Straßenbegleitgrün erfasst werden.
- Der VHE schlägt die Einführung eines neuen Terminus des „Naturschutz-Pflegematerials“ anstelle von „Landschaftspflegematerial“ vor.

Der neue Terminus gewährleiste eine verbesserte Rechtssicherheit und Klarheit für alle Akteure der Verwertungskette.

(b) Zur Definition des Begriffs „überwiegend“:

- Überwiegend bedeutet, dass der Anteil an Landschaftspflegematerial mehr als 50 % ausmachen muss (absolute Mehrheit).
- Der Bezug auf Gewichtsprozent wäre nicht sachgemäß, da unabhängig vom Energiegehalt hier gerade ungeeignete Pflanzen mit hohem Glückrückstand (Aschegehalt) und geringem Anteil an vergärbaren Verbindungen für die energetische Verwertung bevorzugt herangezogen würden.

4 Herleitung

Die Empfehlung beschränkt sich darauf, die in den Verfahrensfragen genannten Vergütungsvoraussetzungen zu klären. Sie nimmt sich daher allein den Fragen an, wann ein Einsatz von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, dazu führt, dass der hieraus erzeugte Strom

1. mit dem Bonus für nachwachsende Rohstoffe gem. § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. II. 1 EEG 2009 bzw.
2. mit dem erhöhten Bonus gem. § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. VI. 2. c) Satz 1 EEG 2009, wenn diese Pflanzen oder Pflanzenbestandteile in Biogasanlagen *überwiegend* zur Stromerzeugung eingesetzt werden,

zu vergüten ist.

Gegenstand dieser Empfehlung sind demnach weder die bei der Beanspruchung des Bonus für nachwachsende Rohstoffe ebenfalls zu beachtenden Voraussetzungen gem. § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. I. 1 bis 4 EEG 2009 noch die gemäß Anlage 2 Nr. II. 1 EEG 2009 ebenfalls zu beachtende Anforderung, dass die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile „... keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Änderung unterzogen wurden“. Nicht verfahrensgegenständlich war zudem die Frage, ob es sich beim Landschaftspflege-Bonus um einen eigenständigen Bonus oder um eine Erhöhung

des NawaRo-Bonus der Anlage 2 EEG 2009 handelt. Wenn und soweit im Folgenden der Landschaftspflege-Bonus genannt wird, ist eine diesbezügliche Entscheidung hiermit nicht verbunden.

4.1 Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. II. 1 EEG 2009

Nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. II. 1 EEG 2009 erhöhen sich die Vergütungen gem. § 27 Abs. 1 EEG 2009 für Strom aus Biomasse u. a. dann, wenn der Strom aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen gewonnen wird, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden.

Fragen stellen sich hier insbesondere hinsichtlich der Auslegung der Begriffe „Landschaftspflege“ und „anfallen“. Zunächst ist der Begriff der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu betrachten.

4.1.1 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile

Der Begriff „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile“ schließt sämtliche Arten pflanzlicher Stoffe ein.¹⁷ Pflanzen und Pflanzenbestandteile sind in der Biomasseverordnung¹⁸ als anerkannte Biomasse unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführt; es handelt sich hierbei um den zentralen Anwendungsbereich des Biomassebegriffs.¹⁹ Erfasst sind insbesondere, aber nicht nur zum Zweck der Energieerzeugung angebaute pflanzliche Rohstoffe.²⁰

4.1.2 Im Rahmen der Landschaftspflege

Die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile müssen im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Der zentrale Begriff der „Landschaftspflege“ ist weder im EEG 2009 noch

¹⁷Oschmann/Vollprecht, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 44.

¹⁸Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse v. 21.06.2001, BGBl. I S. 1234, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung v. 09.08.2005, BGBl. I S. 2419, im Folgenden: BiomasseV.

¹⁹Vgl. Salje, EEG, 5. Aufl. 2009, § 27 Rn. 145.

²⁰Steiner, in: Reshöft/Steiner/Dreher, EEG, 2. Aufl. 2005, § 8 Rn. 25.

im EEG 2004 selbständig definiert und ist demnach im Weiteren einer eingehenden Analyse zu unterziehen.

Wortlaut Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter „Landschaftspflege“

die planvolle Erhaltung der natürlichen Werte einer Landschaft²¹

verstanden.

Entscheidend ist demnach die Betrachtung des Begriffs der „Landschaft“ als Teilbegriff der „Landschaftspflege“. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird unter „Landschaft“ ein Teil der Erdoberfläche verstanden, der durch Bodengestalt, Bewachsung, Besiedlung sein besonderes Gepräge erhalten hat und sich dadurch von anderen Gebieten unterscheidet.²²

Der „Landschaftspflege“ verwandte Begriffe sind die „Landschaftsplanung“ und die „Landespflege“. In diesem Zusammenhang wird unter Landschaftspflege die landschaftsbauliche Umsetzung der im Rahmen der Landschaftsplanung festgelegten Ziele zu Bewahrung und Gestaltung von Natur und Landschaft verstanden.²³ Als wichtiger Teilbereich der Landespflege sei die Landschaftspflege neben dem Naturschutz und der Erholungsvorsorge ein Aspekt der Landschaftsplanung. Sie habe die Aufgabe, in speziellen Bereichen einer Gemeinde die ökologische und landschaftliche Vielfalt zu erhalten, zu sanieren oder auch neu zu entwickeln und damit bedeutende, auch zum Teil großräumige Landschaftstypen (z. B. Heideflächen, Riedflächen, Streuobstwiesen) zu erhalten. Im Gegensatz zum Naturschutz sei Landschaftspflege nicht konservativ-bewahrend, in ihrem Rahmen greife der Mensch aktiv in Natur und Landschaft ein, um deren Gesamtzustand zu verbessern.²⁴

Der Wortlaut ist demnach nicht aus sich heraus verständlich bzw. lässt mehrere, engere und weitere, Deutungen zu und bedarf der Auslegung. Festzuhalten ist allerdings, dass im Hinblick auf die Größe der Fläche, von der die Landschaftspflegematerialien stammen, weder eine Untergrenze festgelegt ist, ab der von einer Landschaft

²¹ Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, <http://www.dwds.de/?kompakt=1&sh=1&qu=landschaftspflege>, zuletzt abgerufen am 07.04.2009.

²² Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, <http://www.dwds.de/?kompakt=1&sh=1&qu=landschaft>, zuletzt abgerufen am 07.04.2009.

²³ Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Landschaftspflege>, zuletzt abgerufen am 07.04.2009.

²⁴ Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Landschaftspflege>, zuletzt abgerufen am 07.04.2009.

gesprochen werden kann, noch eine Differenzierung nach öffentlichem oder privatem Eigentum an den entsprechenden Flächen vorgenommen wird. Des Weiteren ist festzustellen, dass der Wortlaut der Vorschrift – im Gegensatz zu den Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen aus der Land- und der Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau, die ausdrücklich aus entsprechenden Betrieben stammen müssen – hinsichtlich der Organisationsform keine Vorgaben macht; die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile müssen lediglich im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Allerdings deutet diese Formulierung darauf hin, dass landschaftspflegerische Aktivitäten erfolgen müssen und der Begriff demnach aktivitätsbezogen und nicht flächenbezogen auszulegen ist. Allein die Herkunft der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile von einer bestimmten Fläche, z. B. einem Landschaftsschutzgebiet, dürfte demnach nicht ausreichend sein (siehe hierzu im Detail die teleologische Auslegung unter 4.1.2 und zur Nachweisführung 4.3).

Systematik Folglich sind die Begriffe im Rahmen der systematischen Auslegung im Zusammenhang des jeweiligen Gesetzes (dazu unter 1) und der Rechtsordnung (dazu unter 2) zu betrachten.

(1) Betrachtung im Zusammenhang des EEG

Der Begriff der „Landschaftspflege“ wird im EEG 2009 in verschiedenen Zusammenhängen verwendet. Zentral ist die Verwendung im Rahmen der Begriffsbestimmung der nachwachsenden Rohstoffe in Anlage 2 Nr. II. 1:

Nachwachsende Rohstoffe: Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden.

Des Weiteren wird der Begriff sowohl in der Positivliste (Anlage 2 Nr. III) –

Als nachwachsende Rohstoffe im Sinne der Nummer I. 1. a gelten insbesondere ... 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen

als auch in der Negativliste (Anlage 2 Nr. IV) –

Nicht als nachwachsende Rohstoffe im Sinne der Nummer I. 1. a gelten
 ... 10. Bioabfälle im Sinne der Biomasseverordnung mit Ausnahme von
 Tierfäkalien und Abfällen aus der Forstwirtschaft sowie der Landschafts-
 pflege

benutzt.

Eine der in der Negativliste vergleichbare Rückausnahme erfolgt im Rahmen der
 Bestimmung der Bonushöhe (Anlage 2 Nr. VI): Die Reduzierung der Bonushöhe bei
 der Verbrennung von Holz erfolgt gemäß Nummer VI. 1. b) dann nicht, wenn das
 Holz

... bb) im Rahmen der Landschaftspflege anfällt.

Gemäß Anlage 2 Nr. VI. 2. c) erfolgt eine Erhöhung des Bonus für Biogasanlagen
 u. a. dann,

wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestand-
 teile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden.
 Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines
 Umweltgutachters nachzuweisen.

Zunächst ist fraglich, ob die „oder“-Verbindung in der Begriffsbestimmung zwi-
 schen „in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben
 oder im Rahmen der Landschaftspflege“ im Sinne einer inklusiven Alternativität
 („und/oder“) oder im Sinne einer exklusiven Alternativität („entweder/oder“) ge-
 meint ist.

Im deutschen Sprachgebrauch kann das „oder“ nicht zwingend nur als „entweder/
 oder“ gedeutet werden, auch wenn diese Verwendung häufiger vorkommt. Würde
 „oder“ eine exklusive Alternativität bedingen, so dürften die Landschaftspflegemate-
 rialien jeweils weder in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbau-
 lichen Betrieben anfallen. Würde „oder“ inklusiv verstanden, so könnten die Land-
 schaftspflegematerialien sowohl auf landwirtschaftlichen als auch auf forstwirtschaft-
 lichen und gartenbaulichen Flächen/in solchen Betrieben anfallen. Gegen ein exclu-
 sives Verständnis spricht, dass in der Aufzählung „... in landwirtschaftlichen, forst-
 wirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben“ ebenfalls ein „oder“ steht und diese
 Bereiche regelmäßig nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden können. Viel-
 mehr wird in der Literatur für die Auslegung dieser Begriffe häufig auf § 201 BauGB

verwiesen,²⁵ der zwischen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben nicht trennt, sondern die gartenbauliche Erzeugung als Unterfall der Landwirtschaft behandelt. Dies spricht dafür, dass die Landschaftspflegematerialien grundsätzlich z. B. auch in einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen können.

Allerdings hat eine (abschließende) Aufzählung, wie hier in der Definition der nachwachsenden Rohstoffe, meist das Ziel, die einzelnen Bereiche voneinander abzugrenzen, auch wenn es Überschneidungsbereiche geben kann. Hier kann der Aufzählung das Ziel entnommen werden, die in land- und forstwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Betrieben anfallenden Pflanzen oder Pflanzenbestandteile von denen im Rahmen der Landschaftspflege anfallenden abzugrenzen bzw. zwischen diesen zu unterscheiden. Dies liegt schon darin begründet, dass – wie oben aufgeführt – ein erhöhter Bonus für den Einsatz von Landschaftspflegematerialien in Biogasanlagen vorgesehen ist. Die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile müssen demnach hinsichtlich ihrer Herkunft voneinander unterscheidbar sein. Dies deckt sich auch mit der Systematik in der Positivliste – so sind die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Pflanzen und Pflanzenbestandteile z. B. exemplarisch in den Nummern 1. und 2. aufgeführt, die in gartenbaulichen Betrieben z. B. in Nr. 3, die in forstwirtschaftlichen Betrieben in Nr. 7 und die im Rahmen der Landschaftspflege in Nr. 8 – und werden somit jeweils voneinander abgegrenzt.

Eine Abgrenzbarkeit der Pflanzen und Pflanzenbestandteile voneinander lässt sich allein durch die mit den jeweiligen Maßnahmen verbundenen Zielen erreichen. Einen ersten Anhaltspunkt zur Abgrenzung anhand der Ziele kann der Regelung insofern entnommen werden, als dass einerseits darauf abgestellt wird, ob die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile in land- oder forstwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen *Betrieben* anfallen und andererseits *im Rahmen der Landschaftspflege* anfallen. Dies lässt den Schluss zu, dass unter den Begriff der Landschaftspflege jedenfalls nicht die gewerblichen Maßnahmen zur Ernte von planmäßig und mit Ertragszielen angebauten Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen in land- oder forstwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Betrieben zu fassen sind. Es muss sich vielmehr um Maßnahmen handeln, die jedenfalls auch der Erhaltung und Gestaltung der Landschaft dienen. Dann könnten Landschaftspflegematerialien durchaus sowohl auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder sonstigen Flächen anfallen, so z. B. im Rahmen von Maßnahmen, die die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen

²⁵ *Oschmann/Vollprecht*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald, EEG*, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 45, allerdings mit dem Hinweis, dass Sinn und Zweck hierbei gewahrt bleiben müssen.

einschränken und die Pflege und Erhaltung der Landschaft zum Ziel haben.²⁶

Zur genauen Abgrenzung ist demnach insbesondere auf der Grundlage der Entstehungsgeschichte der Regelung (siehe historisch-genetische Auslegung unter 4.1.2) bzw. bei der Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Regelung (siehe teleologische Auslegung unter 4.1.2) weiter zu prüfen, welches Ziel mit der Verwendung des Begriffs der „Landschaftspflege“ verfolgt werden soll. Bemerkenswert ist im Rahmen der systematischen Betrachtung noch, dass der Begriff der „Landschaftspflege“ im Gegensatz zu der Verwendung des Begriffs der „Landschaft“ in § 31 Abs. 3 EEG 2009 (Windenergie Offshore) nicht als Teil des Begriffspaares „Natur und Landschaft“ verwendet wird, sondern für sich alleine steht. Dies könnte für eine eher weiter gefasste Definition des Begriffs der Landschaftspflege sprechen.

Zunächst ist zu prüfen, ob der Begriff der „Landschaftspflege“ in anderen Regelungen definiert und ggf. der Auslegung des Begriffs im EEG 2009 zu Grunde zu legen ist.

(2) Betrachtung im Zusammenhang mit anderen Regelungen der Rechtsordnung

Im Folgenden sollen insbesondere die Normen betrachtet werden, die den Begriff der „Landschaftspflege“ verwenden. In Betracht kommen vorrangig das Europäische Landschaftsübereinkommen, das Naturschutzrecht sowie das Abfallrecht.

Europäisches Landschaftsübereinkommen

Das Europäische Landschaftsübereinkommen²⁷ definiert den Begriff der „Landschaftspflege“ in Art. 1 e) wie folgt:

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet . . . e) „Landschaftspflege“ unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung durchgeführte Maßnahmen zur Gewährleistung der Erhaltung der Landschaft, um so durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Prozesse hervorgerufene Veränderungen zu steuern und aufeinander abzustimmen.

Der Begriff der „Landschaft“ bedeutet gemäß Art. 1 a)

²⁶Vgl. hierzu *Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. – KTBL-Arbeitsgruppe EEG*, Auslegungshilfen zur Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2009, Februar 2009, S. 9.

²⁷Europäisches Landschaftsübereinkommen v. 20.05.2000, SEV-Nr.: 176, abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/176.htm>.

ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist.

Hervorzuheben ist hier, dass die Landschaftspflegemaßnahmen das Ziel verfolgen müssen, die Erhaltung der Landschaft zu gewährleisten sowie gerade der Steuerung und der Abstimmung von durch wirtschaftliche und ökologische Veränderungen hervorgerufenen Prozessen dienen sollen und es demnach nicht allein darauf ankommt, das „Natürliche“ einer Landschaft zu bewahren bzw. zu pflegen. Allerdings hat die Bundesrepublik Deutschland das Europäische Landschaftsübereinkommen bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert, so dass die Auswirkung dieser Begriffsbestimmung im nationalen Recht eher gering ist.

Naturschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz oder Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege²⁸ trägt den Begriff der „Landschaftspflege“ zwar im Titel; dieser Begriff wird dann allerdings gesetzlich nicht definiert. Der Begriff der „Landschaftspflege“ wird im BNatSchG fast ausnahmslos zusammen mit dem Begriff des „Naturschutzes“ und somit – anders als im EEG 2009, das den Begriff „Landschaftspflege“ alleine nennt – als Begriffspaar verwendet.

Auch der Begriff „Landschaft“ wird im BNatSchG nicht eigenständig definiert;²⁹ allerdings ist den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG zu entnehmen, dass eine Unterscheidung zwischen Natur und Landschaft bezweckt ist.

So sind nach § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Natur und Landschaft . . . auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für

²⁸Bundesnaturschutzgesetz v. 25.03.2002, BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 22.12.2008, BGBl. I S. 2986, im Folgenden: BNatSchG; G aufgeh. durch Art. 27 Satz 2 G v. 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 mit Geltung ab dem 01.03.2010.

²⁹Demgegenüber ist nach § 1 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thür-NatG) v. 29.04.1999, GVBl. S. 298, zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.07.2003 „unter Natur und Landschaft [ist] im Sinne dieses Gesetzes die Erdoberfläche (einschließlich der Wasserflächen) mit ihrem Pflanzen- und Tierleben zu verstehen. Die tiefer liegenden Erdschichten sowie der Luftraum können nur insoweit als Natur und Landschaft angesehen werden, als sie für das Pflanzen- und Tierleben von unmittelbarer Bedeutung sind.“

die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Demnach ist jedenfalls nach den Bestimmungen des BNatSchG eine „Landschaft“ auch im besiedelten Bereich zu finden. Dies spricht dafür, dies im Rahmen des EEG 2009 ebenso zu sehen.

Die Landschaft ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG

...in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

Des Weiteren sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Baudenkmäler, ... zu erhalten.

Der Begriff der „Landschaft“ kennzeichnet demnach im BNatSchG insbesondere die Flächen, die vom Menschen als Erlebnis- und Erholungsraum genutzt werden und dementsprechend durch diese Nutzungsformen geprägt sind; es handelt sich dabei nicht vorrangig um „unberührte“ Natur.

Im BNatSchG existiert des Weiteren keine Legaldefinition des Begriffs der „Pflege“. In § 1 BNatSchG erfolgt allerdings eine Umschreibung bzw. Einordnung durch die Begriffsgemeinschaft „Schutz/Pflege/Entwicklung/Wiederherstellung“, wobei der Begriff des Schutzes den Oberbegriff darstellt. Dies reflektiert die Funktion eines nicht nur konservierenden, sondern auch regenerierenden und kreativen Naturschutzes.³⁰ Die Pflege soll alle aktiven Maßnahmen zur Erhaltung eines bestimmten Zustands der Natur- und Landschaftssubstanz umfassen.³¹ Als Beispiele können das „Auf-den-Stock-Setzen“ landschaftsprägender Wallhecken, die Beschneidung landschaftstypischer Kopfbäume, die mechanische Beseitigung des Aufwuchses auf Heideflächen anstelle der üblichen Beweidung, das Entkusseln von Mooren, die Renaturierung und Regenerierung bzw. Herstellung von Biotopen, die Beweidung, die Entbuschung und die Auslichtung genannt werden. Insbesondere kulturell geprägte Flächen, z. B. Heidegebiete, könnten nur durch Pflege erhalten werden.³²

Dies unterstützt jedenfalls die bereits oben auf Seite 18 ausgeführte Auslegung des Begriffes der „Landschaftspflege“ als aktivitäts- und nicht flächenbezogen.

Festzustellen ist weiterhin, dass die Begriffe des Naturschutzes und der Landschaftspflege im BNatSchG zwar häufig, aber nicht immer als Begriffspaar eingesetzt werden.³³

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass im EEG 2009 der Begriff der „Landschaftspflege“ nicht zusammen mit dem Begriff des „Naturschutzes“, sondern eigenständig verwendet wird. Einerseits spricht dies dafür, dass es hier explizit auf die Landschaftspflege ankommt; ansonsten hätte der Gesetzgeber auch „Naturschutzmaßnahmen“ oder „Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen“ als Begriffe verwenden können. Andererseits ist dies ein Indiz dafür, dass es dem Gesetzgeber darauf ankam,

³⁰Kloepfer, Umweltrecht, 2. Aufl. 1998, S. 710.

³¹Gellermann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV., 55. Aufl. 2009, § 1 BNatSchG Rn. 15.

³²Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV., 55. Aufl. 2009, § 1 BNatSchG Rn. 15 und Marzik/Wilrich, BNatSchG, 1. Aufl. 2004, § 1 Rn. 22.

³³Zur Betrachtung von Naturschutz und Landschaftspflege als zusammengehöriges Begriffspaar, womit es auf eine Differenzierung im Einzelnen nicht mehr ankomme, vgl. Bender/Sparwasser/Engel, Umweltrecht, 4. Aufl. 2000, S. 159.

den Begriff abweichend vom Naturschutzrecht und weit zu fassen (siehe hierzu im Weiteren die historische bzw. genetische Auslegung auf Seite 29 bzw. 32 und die teleologische Betrachtung auf Seite 38).

Landschaftspflegerichtlinie 2007 des Landes Baden-Württemberg

Diese Landschaftspflegerichtlinie³⁴ ist Grundlage der Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur gemäß § 81 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg.³⁵ Die von ihr geförderten Maßnahmen dienen einerseits der Umsetzung des Ziele des NatSchG und andererseits der Umsetzung der Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.³⁶ Auch diese Richtlinie enthält keine Definition des Begriffs der Landschaftspflege. Allerdings erfolgt eine Förderung nur, wenn die Maßnahmen in bestimmten, im Einzelnen aufgeführten Gebieten durchgeführt werden.³⁷ Als mögliche Tätigkeiten sind im Anhang 1 mit jeweils unterschiedlichen Zuwendungshöchstbeträgen in €/ha aufgeführt:

- Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung
 - Beibehaltung ohne Stickstoffdüngung
 - Beibehaltung mit Stickstoffdüngung

³⁴Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur (Landschaftspflegerichtlinie 2007 – LPR) v. 14.03.2008, Az.: 58-8872.00, abzurufen unter: <http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servelet/PB/show/1224392/14.03.2008%20-%20Landschaftspflegerichtlinie%20LPR%202007%20-%20MLR.pdf>.

³⁵Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) v. 13.12.2005, GBl. 2005, 745.

³⁶Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates v. 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. EG Nr. L 277 v. 21.10.2005, S. 1.

³⁷Die „Gebietskulisse“ umfasst nach 4.1. LPR: Biosphärengebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Grünbestand, Nicht-Aufforstungsgebiet nach § 25a LLG (Satzung der Gemeinde), gesetzlicher Biotopverbund nach § 4 NatSchG, besonders geschützter Biotop gemäß § 32 NatSchG, Natura-2000 Gebiet, ein vom Ministerium anerkanntes Gebiet mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz, LEADER-Aktionsgebiet, Gewässerrandstreifen, Gebiet einer von der unteren Verwaltungsbehörde anerkannten Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur, Projektgebiet für den Artenschutz, spezielle Vorkommen seltener bzw. geschützter Pflanzen- und Tierarten (§ 42 NatSchG) unter der Voraussetzung einer von der nächsthöheren Stelle anerkannten fachlichen Begründung, Umgebungs-, Einzugs-, Einfluss- oder Gefährungsbereich der vorgenannten Gebiete (Pufferbereich).

- Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope
- Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - ohne Stickstoffdüngung
 - mit Stickstoffdüngung
- Grünlandbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung
 - zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung
 - mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von brachgefallenem Grünland
 - mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland
 - zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung
 - mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung
 - Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope
- Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Standweide, Koppelweide oder ein bis zwei Beweidungsgänge in Hütelhaltung
 - mehr als zwei Weidegänge in Hütelhaltung
- Zulagen Ackerbewirtschaftung
 - Bewirtschaftung in Form von Randstreifen
 - Maßnahmen auf Flächen mit hoher Bonität (Ackerzahl > 60)
 - zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten
 - bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand
 - bei geringerem Arbeits- und Beratungsaufwand
- Zulage Grünlandbewirtschaftung
 - zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten

- bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand
- bei geringerem Arbeits- und Beratungsaufwand
- Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (z. B. Messerbalkenmähwerk, Zwillingsbereifung)
- mechanische Nachpflege (bei Beweidung)
- Hangneigung größer als 25 %

Die allgemeinen Empfehlungen oder Auflagen für vertragliche Vereinbarungen im Anhang unter D. enthalten beispielsweise bei der Ackernutzung und Gründlandbewirtschaftung die schonende Bodenbearbeitung, eine vorgegebene beschränkte, dem ökologischen Ziel angepasste Düngung bis zu vollständigem Düngeverzicht, keine Ausbringung von Klärschlammprodukten, keine Entwässerung, ggf. Unterhaltung der bestehenden Anlage nach Vorgaben, keine Aufforstung, Auffüllung, Abgrabung, Ablagerung oder sonstige vertragsfremde Nutzung, Einhaltung der Vorgaben nach Cross Compliance und der guten fachlichen Praxis im üblichen Sinn; bei der Grünlandbewirtschaftung Schnittzeiträume und Anzahl der Schnitte oder Vorgaben der extensiven Weidenutzung. Die ökologische Wirksamkeit der geförderten Maßnahme ist jeweils durch begleitende Untersuchungen zu beobachten.

Festzuhalten ist, dass „Landschaftspflege“ durchaus auf Flächen durchgeführt werden kann, die auch landwirtschaftlich genutzt werden, hier dann aber bestimmte Nutzungsbeschränkungen eingehalten werden müssen, die jeweils naturschutzfachlich begründet sind.

Abfallrecht

In der auf Grund des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes³⁸ erlassenen Bioabfallverordnung³⁹ sind „Landschaftspflegeabfälle“ in Anhang 1⁴⁰ unter den biologisch abbaubaren Abfällen⁴¹ zusammen mit den Garten- und Parkabfällen, Gehölzrodungsrückständen und pflanzlichen Bestandteilen des Treibsels aufgeführt.⁴² In den „Ergänzenden Hinweisen“ in Spalte 3 heißt es:

Getrennt erfasste Materialien mit Ausnahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten, sind nach § 10 von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten (§§ 3 und 4) ausgenommen. Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern oder von Industriestandorten sowie pflanzliche Bestandteile des Treibsels dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt ist, dass die in der Verordnung genannten Schwermetallgehalte nicht überschritten werden. Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf Dauergrünlandflächen aufgebracht werden.

Eine Definition des Begriffs der „Landschaftspflege“ ist auch hier nicht zu finden. Würde der abfallrechtlichen Kategorisierung der BioAbfV im EEG 2009 entsprochen, so könnte hieraus geschlossen werden, dass weder Garten- und Parkabfälle noch Gehölzrodungsrückstände unter das Landschaftspflegematerial fallen dürften,

³⁸Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) v. 27.09.1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009, BGBl. I S. 2723.

³⁹Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) v. 21.09.1998, BGBl. I S. 2955, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung v. 20.10.2006, BGBl. I S. 2298. Zu beachten ist, dass die BioAbfV derzeit novelliert wird, siehe noch nicht ressortabgestimmter Referenten-Entwurf des BMU mit Stand v. 19.11.2007, abrufbar unter http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/bioabfv_aendvo.pdf, zuletzt abgerufen am 03.09.2009.

⁴⁰Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneter mineralischer Zuschlagstoffe.

⁴¹Abfallschlüssel 200201.

⁴²Zu beachten ist, dass in Anhang 1 des noch nicht ressortabgestimmten Referenten-Entwurfs des BMU mit Stand v. 19.11.2007 abweichend von der geltenden Fassung der BioAbfV neben den „Landschaftspflegeabfällen“, auch Algen, biologisch abbaubare Friedhofsabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle, Gehölzrodungsrückstände, Mähgut und pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung unter die biologisch abbaubaren Abfälle fallen. Änderungen sind zudem in Spalte 3 vorgesehen.

da diese separat neben den Landschaftspflegeabfällen aufgeführt sind. Hierfür könnte sprechen, dass in der Negativliste zu Anlage 2 unter Nr. 10 die BioAbfV explizit aufgeführt ist, nach der sich bemessen soll, was unter die nicht als nachwachsende Rohstoffe geltenden Bioabfälle zu fassen ist. Die Kategorisierung nach der BioAbfV eignet sich allerdings nicht für die Bestimmung des Landschaftspflegematerials, da hier die Abgrenzung vor dem Hintergrund der Ziele des KrW-/AbfG⁴³ erfolgt, die sich nicht mit den Zielen des EEG 2009, nämlich u. a. der Steigerung des Einsatzes von Landschaftspflegematerialien zur Stromerzeugung, decken (siehe hierzu unter 4.1.2).

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass für Bioabfälle, also auch für die Landschaftspflegeabfälle, nach der BioAbfV bestimmte Untersuchungs-, Behandlungs- und Nachweispflichten einzuhalten sind; die Einordnung als Landschaftspflegematerial im Sinne des EEG 2009 entbindet nicht von der Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen.

Historische Auslegung Die Betrachtung der Entstehungsgeschichte der Regelung im Rahmen der historischen Auslegung führt im Ergebnis zu einer weiten Auslegung des Begriffs der „Landschaftspflege“.

Weder im Stromeinspeisungsgesetz⁴⁴ noch im EEG 2000⁴⁵ war der Begriff der Landschaftspflege enthalten.

Im EEG 2004 wurde der Begriff der nachwachsenden Rohstoffe eingeführt und definiert. In der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurfsfassung war die Definition noch wie folgt gefasst:

Die Mindestvergütungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erhöhen sich um jeweils weitere 2,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn 1. der Strom ausschließlich
a) aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolg-

⁴³Siehe § 1 KrW-/AbfG: Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

⁴⁴Gesetz für die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz – StrEG) v. 07.12.1990, BGBl. I S. 2633, aufgehoben durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes sowie des Mineralölsteuergesetzes v. 29.03.2000, BGBl. I S. 305.

⁴⁵Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) v. 29.03.2000, BGBl. I S. 305, aufgehoben durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004, BGBl. I S. 1918.

ten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden, ... gewonnen wird, ...⁴⁶

In der entsprechenden Begründung zu § 8 Abs. 2 war „Landschaftspflegeschnitt“ allerdings bereits als ein Beispiel des rein pflanzlichen Materials aufgeführt:

Buchstabe a schließt sämtliche Arten pflanzlicher Stoffe ein (also insbesondere, aber nicht ausschließlich zum Zwecke der Energieerzeugung angebaute pflanzliche Rohstoffe, ferner Waldrestholz, Landschaftspflegeschnitt usw.).⁴⁷

Insgesamt wurde die Aufnahme der erhöhten Vergütung für bestimmte Biomassearten damit begründet, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von kleinen Anlagen nach den gemachten Erfahrungen nicht erreicht werden könne, wenn ausschließlich rein pflanzliche Stoffe aus Landwirtschaft und Gartenbau, Fäkalien aus der Landwirtschaft und/oder Waldrestholz eingesetzt würden. Rein pflanzliche Einsatzstoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe und Waldrestholz) seien gegenüber Biomasse aus Abfällen ungleich teurer. Es zeichne sich ab, dass das große Nutzungspotential der Biomasse land- und forstwirtschaftlicher Herkunft ohne zusätzliche Anreizinstrumente nicht in dem wünschenswerten Umfang erschlossen werden könne. Durch die Einführung des Bonus solle der Begrenztheit von Abfallströmen begegnet werden und ein Beitrag zur Erschließung nachwachsender Rohstoffe zur energetischen Nutzung geleistet werden.⁴⁸

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme u. a. die klarstellende Einfügung eines Buchstabes a1) nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gefordert, der wie folgt lauten sollte:

aus Pflanzenbestandteilen oder Futterresten, die im laufenden Produktionsprozess eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes als Nebenprodukte anfallen, ...⁴⁹

⁴⁶§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. a) des Gesetzesentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 13.01.2004, BT-Drs. 15/2327.

⁴⁷Begründung zum Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 13.01.2004, BT-Drs. 15/2327, S. 29.

⁴⁸Begründung zum Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 13.01.2004, BT-Drs. 15/2327, S. 29.

⁴⁹Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 18.02.2004, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des

In der Gegenäußerung stimmte die Bundesregierung diesem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, da die rein pflanzlichen Einsatzstoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe und Waldrestholz, die ausschließlich zur Energiegewinnung geerntet oder beschafft würden) gegenüber Biomasse aus Abfällen und anfallenden Nebenprodukten ungleich teurer seien; der Regierungsentwurf zielt auf den Einsatz dieser, bislang weitgehend ungenutzten Biomasse land- und forstwirtschaftlicher Herkunft ab.⁵⁰

Auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses vom 31. März 2004 wurde die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. a) dann wie in der in Kraft getretenen Fassung gefasst:⁵¹

Die Mindestvergütungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erhöhen sich um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde und die Mindestvergütungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 um 4,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn 1. der Strom ausschließlich a) aus Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden, ... gewonnen wird, ...

Sie ist demnach wortgleich mit der Begriffsbestimmung der nachwachsenden Rohstoffe in Anlage 2 Nr. II. 1 zu § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009.

Diese Regelung wurde wie folgt begründet:

Buchstabe a) schließt sämtliche Arten pflanzlicher Stoffe ein (also insbesondere, aber nicht ausschließlich zum Zwecke der Energieerzeugung angebaute pflanzliche Rohstoffe, ferner Waldrestholz, Landschaftspflegeschnitt usw.). Voraussetzung ist jedoch, dass diese Stoffe in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder

Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich, Anlage 2 Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drs. 15/2539, S. 9.

⁵⁰Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates v. 03.03.2004, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich, BT-Drs. 15/2593, S. 3.

⁵¹Der Umweltausschuss begründete diese Fassung wie folgt: Klarstellung, um eine bessere Abgrenzung der vergütungsfähigen Stoffe zu gewährleisten. Sowohl Energiepflanzen als auch Waldholz müssen dabei nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften wie etwa dem Bundesbodenschutzgesetz oder dem Bundeswaldgesetz, unter Beachtung der guten fachlichen Praxis angebaut und geerntet werden.

im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und nur im Zuge der Ernte, im Rahmen ihrer Konservierung oder zur Nutzung in der Biomasseanlage aufbereitet oder verändert wurden. Deshalb fallen z. B. Industrierestholz, Sägewerkholzabfälle oder Kartoffelpülpe auch dann nicht in den Anwendungsbereich des Absatzes 2, wenn sie nicht mit anderen Stoffen vermischt oder verunreinigt sind. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich dadurch, dass die Kosten für Rest- und Abfallprodukte deutlich geringer sind als für andere Stoffe, die ausschließlich zur Energieumwandlung geerntet oder anderweitig beschafft werden. Demgegenüber kann etwa Silage, die ursprünglich zu Futterzwecken angelegt wurde, auch zur Verstromung eingesetzt werden. Dies ist sinnvoll, da bei gleichzeitigem Bedarf an Futter- und Energiesilage eine genaue Mengenbestimmung im Voraus schwierig ist und der Landwirt ansonsten gezwungen wäre, technisch identische Prozesse streng getrennt durchzuführen.⁵²

Im Rahmen des EEG 2004 war eine Differenzierung zwischen Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, und solchen, die in forst-, landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben anfallen, nicht erforderlich, weil der NawaRo-Bonus hiernach nicht unterschied bzw. keinen weiteren Bonus allein für den Einsatz von aus einem dieser Bereiche stammenden Materialien vorsah. Für die verfahrensgegenständliche Frage ergibt sich aus der historischen Betrachtung demnach allein, dass der Begriff der „Landschaftspflege“ bereits im EEG 2004 verwendet wurde und keiner Eingrenzung unterzogen war.

Genetische Auslegung Die genetische Auslegung, die sich der Auswertung der Gesetzgebungsmaterialien widmet, führt zunächst zu der Erkenntnis, dass die Nennung von Landschaftspflegematerialien in Anhang 2 des EEG 2009 mehreren Änderungen unterworfen war und der sog. Landschaftspflege-Bonus erst relativ spät Eingang in den Gesetzestext fand. Festzustellen ist allerdings bereits an dieser Stelle, dass die Definition der nachwachsenden Rohstoffe wortgleich zu der im EEG 2004 ist (siehe hierzu auch auf Seite 31) und sich hieran im Gesetzgebungsprozess nichts geändert hat.

Zu betrachten ist zunächst der alle vier Jahre zwecks Vorbereitung einer eventuellen Änderung des EEG zu erstellende Erfahrungsbericht, der dem Deutschen Bundestag

⁵²BT-Drs. 15/2864, S. 39/40.

jeweils vorzulegen ist.⁵³ Während im Erfahrungsbericht zum EEG 2000⁵⁴ nur darauf hingewiesen wurde, dass Waldrestholz bislang weitgehend ungenutzt sei, fand das Landschaftspflegematerial im Erfahrungsbericht zum EEG 2004⁵⁵ ausdrücklich eine Erwähnung:

Vorteilhaft aus Naturschutzsicht ist die Nutzung von Biomasse aus der Landschaftspflege. Diese Nutzung ist mit hohen Bereitstellungskosten verbunden, die jedoch mit einer zunehmenden Entwicklung der Infrastruktur (regionaler Anlagenmix zur Verwertung aller Biomassefraktionen, z. B. holzartig, halmgutartig, oder Grünschnitt mit hohem Ligningehalt) verringert werden können. Durch eine verstärkte Nutzung von Schwachholz und Waldrestholz können neben den o. g. Auswirkungen wertvolle Habitatstrukturen beseitigt werden. Die Beachtung der guten fachlichen Praxis bei der energetischen Waldrestholznutzung ist deshalb aus Sicht des Naturschutzes von großer Bedeutung.

Weiterhin wurde auf Seite 63 ausgeführt, dass die verstärkte energetische Nutzung der Biomasse zu Nutzungskonkurrenzen führen könne. Hier seien in erster Linie die Flächenkonkurrenzen in der landwirtschaftlichen Nutzung sowie wirtschaftliche Nutzungsalternativen beim Einsatz von Holz anzuführen. In der landwirtschaftlichen Produktion seien noch Potenziale vorhanden, den Biomassertrag zu erhöhen, wie z. B. durch eine Erhöhung der Flächenerträge, durch eine verstärkte Ganzpflanzennutzung und die verstärkte Verwertung von Rest- und Nebenstoffen. Durch die Ausdehnung der Biomassenutzung könne es mittel- und langfristige zu einer zunehmenden Konkurrenz der verschiedenen Verwertungsrichtungen um die begrenzt verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche kommen. Empfohlen wird auf dieser Grundlage einerseits, eine Positiv-/Negativliste mit Stoffen, bei deren Einsatz Anspruch auf den NawaRo-Bonus besteht, in das EEG aufzunehmen. In diesem Rahmen sei jeweils zu prüfen, wie möglichen Nutzungskonkurrenzen entgegengewirkt werden könne. Der vorrangigen Nutzung von Reststoffen komme dabei besondere Bedeutung zu. Andererseits wird vorgeschlagen, bei der Nutzung von Holz aus der Landschaftspflege sowie aus Kurzumtriebsplantagen einen NawaRo-Bonus i. H. v. 4 Cent/kWh zu gewähren, da bei diesen Holzsortimenten Fehlanreize insbesondere im Hinblick auf die Konkurrenzsituation mit der stofflichen Verwertung nicht zu

⁵³Siehe § 20 EEG 2004 bzw. § 65 EEG 2009.

⁵⁴BT-Drs. 14/9807 v. 16.07.2002, S. 17.

⁵⁵BT-Drs. 16/7119 v. 09.11.2007, S. 62.

erwarten seien. Obwohl der NawaRo-Bonus wichtige Beiträge zum Klima- und Ressourcenschutz und der Entwicklung ländlicher Räume induziere, werde in der Öffentlichkeit verstärkt über Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den intensiven Anbau nachwachsender Rohstoffe für die Stromerzeugung diskutiert; es sei darauf zu achten, dass der gezielte Anbau von Bioenergieträgern naturverträglich erfolge. Hierfür biete das vorhandene Instrumentarium einen guten Ansatz. Hervorzuheben seien die Regelungen für die Landwirtschaft zur guten fachlichen Praxis und zu den anderweitigen Verpflichtungen für EU-Direktzahlungen (Cross-Compliance-Anforderungen), die aber allein mögliche negative Anforderungen nicht ausreichend mindern können. Die Regeln der guten fachlichen Praxis seien regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen (flankierende Maßnahmen).

Festzuhalten ist, dass dem Gesetzgeber demnach bereits die wesentlichen mit dem Einsatz von Biomasse aus der Landschaftspflege verbundenen Themen im Jahr 2008 bewusst waren und er somit die Definition der nachwachsenden Rohstoffe auch abweichend von der Regelung im EEG 2004 hätte fassen können bzw. das Landschaftspflegematerial genauer hätte definieren können, dies aber nicht erfolgt ist.

Zudem ist zu beachten, dass der Fachverband Biogas e. V. bereits im Jahr 2005 eine sog. „Positiv-/Negativliste“ erstellt hatte.⁵⁶ In dieser als nicht rechtsverbindlich und nicht vollständig gekennzeichneten Liste waren als Beispiele für „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen (auch bei Gemeinden o. ä.)“ genannt:

Grünschnitt aus der Landschaftspflege, kommunaler Grasschnitt, Grünschnitt von Golf- und Sportplätzen sowie Privatgärten, u. ä.

Im Referentenentwurf des EEG 2009 (Stand: 9. Oktober 2007)⁵⁷ war in der Positivliste sodann in Anlage 2 unter Nr. 8 „Gras- und Grünschnitt“ und unter Nr. 9 „Straßenbegleitgrün“ aufgeführt. In der Negativliste waren unter Nr. 5 „Pflanzenöle, die als Abfall anfallen“ und unter Nr. 10 „Siebabfälle aus Kompostieranlagen“ genannt. Ein Landschaftspflege-Bonus war nicht vorgesehen. Begründet wurden diese Regelungen auf den Seiten 82 und 83 wie folgt:

⁵⁶Fachverband Biogas e. V. in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und dem Institut für Agrarökonomie, München, Beispielhafte Liste von Stoffen, die zum Bezug des NawaRo-Bonus berechtigen, Stand Januar 2005, abrufbar unter http://www.biogas.org/datenbank/file/notmember/fach/StofflisteEEG_Jan2005_Mail.pdf, zuletzt abgerufen am 03.09.2009. Abgedruckt zudem bei der Kommentierung des § 8 EEG 2004 durch Oschmann/Vollprecht, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 65.

⁵⁷Abzurufen unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/node/138>.

Rein pflanzliche Einsatzstoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe und Waldrestholz) sind gegenüber Biomasse aus Abfällen ungleich teuer. Kleine landwirtschaftliche Biogasanlagen, deren Haupteinsatzstoff Gülle ist, können nur rentabel betrieben werden, wenn in beträchtlichem Umfang energiereiche Kofermente aus Abfällen (insbesondere tierische Fette) eingesetzt werden. Der Markt für derartige Stoffe ist jedoch eng begrenzt. Es zeichnet sich daher ab, dass das große Nutzungspotenzial der Biomasse land- und forstwirtschaftlicher Herkunft ohne zusätzliche Anreizinstrumente nicht in dem wünschenswerten Umfang erschlossen werden kann. Durch den Bonus soll der Begrenztheit und einer Fehlleitung von Abfallstoffströmen begegnet werden und ein Beitrag zur Erschließung nachwachsender Rohstoffe zur energetischen Nutzung geleistet werden. Nummer II. 1 und 2 bestimmt die Begriffe der nachwachsenden Rohstoffe und Gülle näher. Nachwachsende Rohstoffe schließen sämtliche Arten pflanzlicher Stoffe ein (also insbesondere, aber nicht ausschließlich zum Zwecke der Energieerzeugung angebaute pflanzliche Rohstoffe, ferner Waldrestholz, Landschaftspflegeschnitt usw.).

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung⁵⁸ enthielt Nr. 8 der Positivliste nun die „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“; „Gras- und Grünschnitt“ sowie „Straßenbegleitgrün“ waren nicht mehr aufgeführt. Nr. 10 der Negativliste war nun wie folgt gefasst: „Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung mit Ausnahme von Tierfäkalien und Abfällen aus der Forstwirtschaft“. Ein Landschaftspflege-Bonus war nicht vorgesehen.

Der Bundesrat forderte in seiner Stellungnahme⁵⁹ auf Seite 21 die Einfügung von „Futterreste, soweit diese im landwirtschaftlichen Betrieb anfallen“ Nr. 10 sowie „aussortiertes Gemüse, aussortierte Kartoffeln, aussortierte Heil- und Gewürzpflanzen sowie aussortierte Schnittblumen, soweit diese unmittelbar im land- bzw. gartenbaulichen Betrieb anfallen“ Nr. 12 in die Positivliste. Der Bundesrat begründete diese Änderungen auf Seite 23 wie folgt:

Es hat sich gezeigt, dass die bisher sehr enge Definition der nachwachsenden Rohstoffe auf Ebene der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu logistisch und energetisch unsinnigen

⁵⁸BT-Drs. 16/8148 v. 18.02.2008.

⁵⁹BRats-Drs. 10/08 (Beschluss) v. 15.02.2008.

Stoffströmen führt. Deshalb sind in Anlage 2 Korrekturen in den Positivlisten erforderlich.

Die Bundesregierung lehnte in ihrer Gegenäußerung⁶⁰ die vorgeschlagenen Änderungen ab; diese entsprächen nicht der Systematik des Bonus für nachwachsende Rohstoffe. Der NawaRo-Bonus solle einen wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen ermöglichen, die speziell angebaute Energiepflanzen (NawaRo) und Gülle einsetzen, da diese gegenüber Abfällen etc. teurer seien. Nachwachsende Rohstoffe seien daher abzugrenzen von solchen Pflanzen, die lediglich im Rahmen von anderen Prozessen anfallen. Der Vorschlag zur Erweiterung der Positivliste um aussortiertes Gemüse widerspreche diesem Grundsatz, da hierdurch auch solche Stoffe Anspruch auf den (hohen) NawaRo-Bonus erhalten sollten, die Reststoffe einer anderen Nutzung darstellten.

Der Umweltausschuss empfahl⁶¹ die Einführung des Landschaftspflege-Bonus in Nr. VI. 2. c) der Anlage 2 und begründete dies wie folgt:

In Nummer VI. 2. c) wird eine weitere Erhöhung des NawaRo-Bonus für Biogasanlagen bei Verwendung eines Mindestanteils von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen aus der Landschaftspflege geregelt, um mit diesen Einsatzstoffen Flächenkonkurrenzen im Biomassebereich zu begegnen.⁶²

Der Änderungsantrag von DIE LINKE⁶³, in dem durch eine Ergänzung von Anlage 2, Nr. I. 1. d) die Einhaltung ökologischer Mindestanforderungen gefordert wurde,⁶⁴ wurde abgelehnt.

Festzustellen ist, dass auch die Gesetzesmaterialien keine Definition des Begriffs der „Landschaftspflege“ enthalten. Auch eine unmittelbare Konkretisierung oder Eingrenzung der entsprechenden Pflegemaßnahmen ist den Gesetzesmaterialien nicht

⁶⁰BT-Drs. 16/8393 v. 05.03.2008, zu Nummer 30.

⁶¹Beschlussesempfehlung Umweltausschuss, BT-Drs. 16/9477 v. 04.06.2008.

⁶²Ausschussdrucksache 16(16)446 v. 04.06.2008, S. 30.

⁶³Ausschussdrucksache 16(16)439 v. 04.06.2008.

⁶⁴Im Einzelnen: Der Anbau der genutzten Biomasse dürfe nicht zu einer Verschlechterung des umgebenden Naturraums führen, der Anteil von Mais in der Biogasanlage müsse auf 50 Masseprozent begrenzt bleiben, der Anteil der Biomasse aus Grünland müsse mindestens 10 Prozent betragen und die Biomasse dürfe nicht aus Grünlandumbruch bezogen werden. Begründung: Der Schutz des Ökosystems sei grundlegender Bestandteil einer nachhaltigen Energieversorgung. Der NawaRo-Bonus sei bisher in Bezug auf die ökologische Wirkung der energetisch genutzten Biomasse nicht ausformuliert. Dies würde mit einer klaren Eingrenzung bei der Förderung nachwachsender Rohstoffe in der Anlage 2 nachgeholt.

zu entnehmen. Einen Hinweis darauf, dass es sich um Material von bestimmten Flächen handeln soll, enthält allein die Begründung zum sog. Landschaftspflege-Bonus, wonach durch diese Einsatzstoffe Flächenkonkurrenzen im Biomassebereich begegnet werden soll. Hierauf ist im Rahmen der teleologischen Auslegung unter 4.1.2 noch einzugehen.

Der Umstand, dass zunächst „Gras- und Grünschnitt“ sowie „Straßenbegleitgrün“ noch in der Positivliste aufgeführt waren, dann aber in der in Kraft getretenen Gesetzesfassung nicht mehr bzw. an deren Stelle die „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“ aufgeführt sind, könnte dafür sprechen, dass diese Pflanzen oder Pflanzenbestandteile gerade nicht als nachwachsende Rohstoffe gelten sollen und somit auch nicht unter das Landschaftspflegematerial zu fassen wären. Es spricht allerdings mehr dafür, dass eine allgemeine Regelung gefunden werden sollte, in der die verschiedenen Materialien aufgehen sollten. Demnach wäre „Gras- und Grünschnitt“ sowie „Straßenbegleitgrün“ als Teilmenge des Landschaftspflegematerials auch landschaftspflegebonusfähig.

Bemerkenswert ist zudem, dass der Gesetzgeber in die Positiv- bzw. die Negativliste teilweise wortgleich Formulierungen bzw. Beispiele der sog. Positiv-/Negativliste des Fachverbandes Biogas e. V. übernommen hat. Bei „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“ (Anlage 2 Nr. III. 8 EEG 2009) hat er die in der Liste des Fachverbandes Biogas e. V. angeführten Beispiele jedoch nicht aufgenommen. Der Gesetzgeber hat allerdings auch keine der dort als Beispiele für Landschaftspflegematerial aufgeführten Pflanzen oder Pflanzenbestandteile in die Negativliste aufgenommen. Dies spricht dafür, dass dem Gesetzgeber an einer Kontinuität der in der Praxis bereits etablierten Kategorisierung gelegen war. Jedenfalls findet sich in den Gesetzesmaterialien kein Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber eine Einschränkung des Landschaftspflegematerials gegenüber dem Bedeutungsinhalt des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) EEG 2004 beabsichtigte. Dies hätte u. a. zur Folge, dass für Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsanlagen bei Einsatz beispielsweise von kommunalem Grünschnitt der Anspruch auf den NawaRo-Bonus für immer wegfallen könnte, jedenfalls für die Zukunft, d. h. für den ab dem 1. Januar 2009 eingespeisten Strom, ggf. sogar – je nach Auslegung des Ausschließlichkeitsgrundsatzes – rückwirkend. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass bei einer Einschränkung des Begriffs der „Landschaftspflege“ viele Pflanzen oder Pflanzenmaterialien nicht unter die Rückausnahme („mit Ausnahme von Abfällen aus der Landschaftspflege“) in der Negativliste fallen würden, sondern als Bioabfälle i. S. d.

BioAbfV nicht als nachwachsende Rohstoffe gelten würden. Im Rahmen der teleologischen Auslegung (siehe sogleich) ist hierauf noch einzugehen.

Teleologie Im Rahmen der teleologischen Auslegung erfolgt eine Analyse der Ziele sowohl der betreffenden Regelung als auch des Gesetzes, in dem sie steht: Die Regelung des sog. Landschaftspflege-Bonus Nr. VI. 2. c) der Anlage 2 EEG 2009 soll die Verwendung eines Mindestanteils von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen aus der Landschaftspflege anreizen, um mit diesen Einsatzstoffen Flächenkonkurrenzen im Biomassebereich zu begegnen.⁶⁵ Durch den NawaRo-Bonus soll wiederum der Begrenztheit und einer Fehlleitung von Abfallstoffströmen begegnet werden und ein Beitrag zur Erschließung nachwachsender Rohstoffe zur energetischen Nutzung geleistet werden. Es zeichne sich ab, dass das große Nutzungspotenzial der Biomasse land- und forstwirtschaftlicher Herkunft ohne zusätzliche Anreizinstrumente nicht in dem wünschenswerten Umfang erschlossen werden könne.⁶⁶

Insbesondere der Begründung der Regelung des sog. Landschaftspflege-Bonus – Begegnung von Flächenkonkurrenzen – kann entnommen werden, dass hiermit u. a. die Nutzung von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen von Flächen angereizt werden soll, deren Pflege sich beispielsweise bislang bzw. bei Vergütung des hiermit erzeugten Stroms allein mit dem NawaRo-Bonus aufgrund des erhöhten Aufwands bzw. der vergleichsweise hohen Stromgestehungskosten⁶⁷ betriebswirtschaftlich gesehen nicht rechnete. Hieraus könnte wiederum geschlossen werden, dass der Einsatz nur von solchem Material, welches bislang, d. h. vor Inkrafttreten des EEG 2009, nicht genutzt wurde bzw. solchen Materials, welches nicht erwerbsmäßig gewonnen wird, mit dem sog. Landschaftspflege-Bonus zu vergüten wäre. Hierunter würden dann beispielsweise Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus Biotopen, Naturschutzgebieten, etc. fallen, nicht aber von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Sportanlagen, Parkanlagen etc.

Fasst man den Begriff der Landschaftspflege allerdings im Rahmen der Regelung des sog. Landschaftspflege-Bonus eng, so müsste dies auch im Rahmen der Verwendung des Begriffs bei der Definition der nachwachsenden Rohstoffe geschehen; der Wortlaut ist identisch, es heißt jeweils: „Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rah-

⁶⁵ Ausschussdrucksache 16(16)446 v. 04.06.2008.

⁶⁶ Siehe Begründung des Referentenentwurfs des EEG 2009 (Stand: 09.10.2007), abzurufen unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/138>.

⁶⁷ Zu den Kosten der energetischen Nutzung des Landschaftspflegematerials siehe im Detail Seite 28 bis 34 des Gutachtens.

men der Landschaftspflege anfallen“. Eine solche enge Auslegung im Rahmen der Definition der nachwachsenden Rohstoffe hätte jedoch zur Folge, dass der Anteil an Bioabfällen, der unter die Rückausnahme in der Negativliste des EEG 2009⁶⁸ fallen würde, gering ausfiele. Auch der Zusammenhang, in dem der Begriff der Landschaftspflege in Anlage 2 Nr. VI. 2. c) zum EEG 2009 steht (siehe hierzu im Folgenden unter 4.2), gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass hier der Begriff der Landschaftspflege anders auszulegen wäre als im Rahmen der Definition der nachwachsenden Rohstoffe.

Für Bestandsanlagen, d. h. Anlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2009, würde aufgrund der Geltung der Anlage 2 EEG 2009 gemäß der Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009 ab dem 1. Januar 2009 demnach insofern eine geänderte Rechtslage eingetreten sein, als dass die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ggf. für den Einsatz der gleichen Art von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen nun nicht mehr den NawaRo-Bonus erhalten würden, dieser Anspruch sogar unter Umständen aufgrund des Ausschließlichkeitsprinzips (siehe Anlage 2 Nr. VII. 2. EEG 2009 bzw. § 8 Abs. 2 Satz 4 EEG 2004) für immer entfallen würde, weil sie vor dem 1. Januar 2009 Landschaftspflegematerial eingesetzt haben, welches nicht einer engen Definition entsprochen hat. Dies wäre insofern überraschend, als dass die Regelung des NawaRo-Bonus insbesondere im Hinblick auf das Landschaftspflegematerial im EEG 2009 identisch zum EEG 2004 (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) formuliert ist (siehe hierzu auch die historische Auslegung unter 4.1.2).

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber das Ziel verfolgt hat, Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ggf. endgültig den NawaRo-Bonus zu versagen, falls diese vor dem 1. Januar 2009 Landschaftspflegematerial im weiteren Sinne eingesetzt haben. In den Gesetzgebungsmaterialien (siehe hierzu die genetische Auslegung unter 4.1.2) finden sich keine Hinweise darauf, dass sich der Gesetzgeber mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Auch hat sich der Gesetzgeber nicht zu der Liste des Fachverbandes Biogas e. V. geäußert, obwohl ihm bewusst sein musste, dass diese in der Praxis angewendet wurde. Es ist eher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Regelungskontinuität bewusst gewählt hat und demnach den Begriff der „Landschaftspflege“ eher weit fassen wollte. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung kontinuierlich weiter zu erhöhen (siehe § 1 Abs. 2 EEG 2009). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Zweck des Gesetzes nach § 1 Abs. 1 EEG 2009

⁶⁸Anlage 2 Nr. IV. 10. Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung mit Ausnahme von Tierfäkalien und Abfällen aus der Forstwirtschaft sowie der Landschaftspflege.

die Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes ist.⁶⁹ Die Verwendung des Begriffs der Landschaftspflege deutet – wie bereits in der systematischen Auslegung unter 4.1.2 festgestellt – darauf hin, dass hiermit jedenfalls auch naturschutzfachliche Ziele verfolgt werden sollen, wenn auch die alleinige Verwendung des Begriffs der „Landschaftspflege“ für eine weite Auslegung spricht. Um eine Abgrenzung von den Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen zu gewährleisten, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben anfallen, sind die jeweiligen Aktivitäten daraufhin zu untersuchen, ob sie vorrangig der Landschaftspflege dienen. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Maßnahme den jeweiligen Landschaftsteil nicht zerstört, sondern der Wiederherstellung oder Erhaltung der ökologischen, ästhetischen, erholungsbezogenen sowie kultur- und denkmalbezogenen Funktionen dieses Landschaftsteils dienen; dies besagt bereits der Begriffsbestandteil der „Pflege“. Des Weiteren ist auf der Grundlage der Ergebnisse des von der Clearingstelle EEG in Auftrag gegebenen Gutachtens die Form der Nutzung der jeweiligen Flächen zu untersuchen.⁷⁰ Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie die Häufigkeit und die Termine der Mahd sind laut Gutachten geeignete Kriterien, um zu ermitteln, ob die Landschaftspflege im Vordergrund steht bzw. die jeweiligen Maßnahmen überwiegend positive Auswirkungen auf die jeweiligen Flächen haben.⁷¹ Das Anknüpfen an den Einsatz von (Stickstoff-)Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie an die Mahdtermine deckt sich auch mit den Nutzungsbeschränkungen in der Landschaftspflegerichtlinie (siehe hierzu unter 4.1.2) bzw. den Auflagen an die Flächenbewirtschaftung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen bzw. des Vertragsnaturschutzes der Bundesländer.⁷²

Indizien für das Vorliegen von Landschaftspflegemaßnahmen sind demnach der Verzicht auf Stickstoffdünger bzw. deren im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung deutlich eingeschränkter Einsatz und der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel sowie die Anpassung der Bewirtschaftung bzw. der Mahdtermine, z. B. durch eine nur einschürige oder maximal zweischürige Mahd, an die jeweiligen Landschaftsgegebenheiten bzw. -anforderungen.

⁶⁹Die im Vergleich zu der Zielbestimmung in § 1 Abs. 1 EEG 2004 fehlende Nennung des Begriffs des Naturschutzes begründet der Gesetzgeber damit, dass der Schutzgegenstand Natur Teil der Umwelt ist und daher zukünftig nicht mehr gesondert aufgeführt wird. Hieraus ergebe sich keine Abschwächung des Natur- und Umweltschutzes, BGBl. I Nr. 49, 2074, S. 89.

⁷⁰Siehe Seite 16 des Gutachtens.

⁷¹Siehe Seite 10 sowie Seite 17 des Gutachtens.

⁷²Siehe Übersicht auf Seite 19 des Gutachtens.

Diese Aspekte stellen zudem sicher, dass die betreffenden Pflanzen oder Pflanzenbestandteile bei Aktivitäten anfallen, deren vorrangiges Ziel jeweils nicht die land- oder forstwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung der Fläche ist. So kann beispielsweise anhand der Anzahl und des Zeitpunktes der Mahdtermine bestimmt werden, ob das Material noch gute Futtereigenschaften hat und demnach vorrangig in landwirtschaftlicher Nutzungsabsicht gewonnen wurde.⁷³

Bei Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die von gesetzlich geschützten Biotopen, aus besonders geschützten Natur- und Landschaftsteilen und aus Kernzonen von Biosphärenreservaten stammen, ist aufgrund der jeweiligen Schutzbestimmungen bzw. Nutzungsbeschränkungen davon auszugehen, dass die Pflegemaßnahmen naturschutzfachlich ausgerichtet sind. Es handelt sich demnach regelmäßig um Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen. Handelt es sich allerdings um Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die von land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen stammen bzw. von Flächen, die nicht den oben angeführten Biotoptypen unterfallen, so ist die Vorrangigkeit der Landschaftspflege über die Einhaltung von naturschutzfachlich begründeten Anforderungen, d. h. Verzicht auf Stickstoffdünger- und/oder Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie Anpassung der Mahdtermine, zu gewährleisten. Die Aspekte des Nachweises dieser Anforderungen werden unter 4.3 im Einzelnen behandelt.

Auch die teleologische Auslegung steht demnach einer weiten Auslegung des Begriffs der „Landschaftspflege“ nicht entgegen. Die Anforderung, dass die Maßnahmen vorrangig der Landschaftspflege dienen müssen, steht auch im Einklang mit der oben festgestellten Regelungskontinuität im EEG 2004 und EEG 2009, da die Unterscheidungsnotwendigkeit der Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, von den Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen, die in land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben anfallen, sowie die Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzaspekten im EEG 2004 ebenso galten wie im EEG 2009.

4.1.3 Anfallen

Die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile müssen des Weiteren im Rahmen der Landschaftspflege anfallen.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird mit dem Begriff „anfallen“ ausgedrückt,

⁷³Siehe Seite 17 des Gutachtens.

dass etwas z. B. bei der Produktion als Abfall-, Nebenprodukt und somit nebenbei entsteht.⁷⁴ Synonyme sind beispielsweise „entstehen“, „herauskommen“ und „sich ergeben“.

Der Begriff „anfallen“ ist demnach so zu verstehen, dass die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile nicht notwendigerweise gezielt für die Stromerzeugung gewonnen werden müssen, sondern auch im Zuge des planmäßigen Wirtschaftens ggf. als zufälliges, für die jeweilige Betriebsform aber typisches, Nebenprodukt auftreten können.⁷⁵ Zudem wird nicht gefordert, dass die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile in demselben Betrieb anfallen müssen, in dem sie eingesetzt werden.⁷⁶ Für den Bereich der Landschaftspflege bedeutet dies, dass das Landschaftspflegematerial auch von Dritten zur Biogasanlage angeliefert werden kann.

4.2 Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. VI. 2. c) Satz 1 EEG 2009

Dieser Bonus erhöht sich nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. VI. 2. c) Satz 1 EEG 2009 zudem für Strom aus Biogasanlagen bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt, wenn zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden. Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters nachzuweisen.

4.2.1 Überwiegend

Relative oder absolute Mehrheit

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „überwiegend“ „den größten Teil bildend“.⁷⁷ Grundsätzlich ist dies erfüllt, wenn der Anteil, der überwiegen muss, mehr als 50 % der Gesamtmenge beträgt und demnach eine absolute Mehrheit bildet.

⁷⁴Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, <http://www.dwds.de/?kompakt=1&sh=1&qu=anfallen>, zuletzt abgerufen am 07.04.2009.

⁷⁵Oschmann/Vollprecht, in: Altröck/Oschmann/Theobald, EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 50.

⁷⁶Oschmann/Vollprecht, in: Altröck/Oschmann/Theobald, EEG, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 50.

⁷⁷Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache des 20. Jahrhunderts, <http://www.dwds.de/?kompakt=1&qu=%C3%BCberwiegend>, zuletzt abgerufen am 07.04.2009.

Dies steht auch im Einklang mit systematischen Erwägungen: Hätte der Gesetzgeber hier eine relative Mehrheit für ausreichend erachtet, so hätte er analog zur Regelung des sog. Güllebonus in Anlage 2 Nr. VI. 2. b) EEG 2009 einen bestimmten Prozentsatz wählen können.⁷⁸

Bezugsgröße

Fraglich ist allerdings, wie dieser Anteil zu ermitteln ist. In Betracht kommen als Bezugsgrößen die Masse – und hier wiederum entweder das Gewicht der Frischmasse oder das Gewicht der Trockensubstanz –, das Volumen, der Energiegehalt sowie der Stromertrag.

Der Wortlaut ist in diesem Punkt nicht eindeutig; eine Vorgängerregelung existiert nicht. Weder in den Gesetzesmaterialien noch in der Begründung des Gesetzgebers finden sich hierzu nähere Angaben. Die systematische Betrachtung führt zu dem Ergebnis, dass als Bezugsgröße die Masse bzw. das Gewicht der Frischmasse anzusetzen ist: Nach Anlage 2 Nr. I. 3. Satz 2 EEG 2009 ist der Anteil beim Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen zusammen mit rein pflanzlichen Nebenprodukten auf der Grundlage der Standard-Biogaserträge zu ermitteln. Diese sind wiederum in Anlage 2 Nr. V⁷⁹ als kWh (elektrisch) pro Tonne Frischmasse angegeben. Der Anteil der Gülle muss nach Anlage 2 Nr. VI. 2. b) bb) jederzeit mindestens 30 Masseprozent betragen.

Das Abstellen auf die Masse bzw. das Gewicht der Frischmasse steht auch im Einklang mit den Zielen des EEG 2009: Der Einsatz von Landschaftspflegematerial soll durch den erhöhten Bonus angereizt werden. Würde auf die in der Praxis unpraktikablen Bezugsgrößen des Energiegehalts, des Stromertrags oder des Volumens abgestellt, so würde dieses Ziel konterkariert. Die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sind sehr unterschiedlich bzw. homogene Fraktionen fallen nur in kleinen Mengen an.⁸⁰ Würde auf den Energiegehalt oder den Stromertrag abgestellt, so wäre die absolute Mehrheit kaum erreichbar, da bei dem Landschaftspflegematerial die spezifisch enthaltene Energiemenge pro Tonne bzw. pro Hektar und damit auch der Ertrag deutlich geringer ist als bei üblichen Energiepflanzen.⁸¹ Beim Abstellen auf das Volumen stellt sich die Frage, auf welchen

⁷⁸Der Anteil von Gülle muss hiernach jederzeit mindestens 30 Masseprozent betragen.

⁷⁹Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte und ihrer Standard-Biogaserträge.

⁸⁰Siehe Seite 29 des Gutachtens.

⁸¹Siehe Seite 31 des Gutachtens.

Zeitpunkt abzustellen ist; das Volumen verändert sich stark in Abhängigkeit davon, ob das Material konserviert, siliert oder verdichtet ist. Ein Abstellen auf das Gewicht der Trockenmasse führt zu Problemen in der Praxis, da die Messung sehr schwierig, jedenfalls aufwändig ist. Zudem bestünde hier die Gefahr, dass gerade das Material mit dem geringsten Energiegehalt überwiegend eingesetzt wird. Dies steht nicht mit dem Ziel des EEG 2009 im Einklang, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung schnell und effektiv zu erhöhen.

Zeitlicher Bezugsrahmen

Für den zeitlichen Bezugsrahmen ist im Wege der Auslegung auf das Kalenderjahr abzustellen. Der „überwiegende“ Anteil an der Stromerzeugung ist im Jahresmittel einzuhalten. Dieser Bezugspunkt entspricht den im EEG 2009 und den auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen ganz überwiegend gewählten Vergütungs-, Abrechnungs- und Nachweisintervallen (vgl. §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 2, 25 Abs. 2, 27 Abs. 2, 36 Abs. 2 EEG 2009, §§ 39 Abs. 1, 53 Abs. 2 BioSt-NachV⁸² und §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 2, 12 AusglMechV⁸³). Hätte der Gesetzgeber einen anderen zeitlichen Bezugsrahmen gewollt, so hätte er dies – wie bei der Regelung des sog. Güllebonus in Anlage 2 Nr. VI. 2. b) Satz 1 mittels des Wortes „jederzeit“ geschehen – explizit in den Gesetzestext aufgenommen.

4.2.2 An-/Abmelderegung

Für eine An-/Abmelderegung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. die Möglichkeit eines zeitweisen unterjährigen Ausstiegs und Wiedereinstiegs hinsichtlich der Vergütung mit dem Landschaftspflege-Bonus bestehen keine Anhaltspunkte im Gesetz. Die Regelung in Anlage 2 Nr. VII. ist insofern eindeutig, als dass der Anspruch entsteht, wenn die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind und endgültig entfällt, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁸²Verordnung über die Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) v. 23.07.2009, BGBl. I S. 2174.

⁸³Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) v. 17.07.2009, BGBl. I S. 2101.

4.3 Nachweisführung und Beweislastfragen

Hinsichtlich der Frage nach der Beweislast für das (Nicht-)Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale gilt für das EEG 2009 als im Wesentlichen privatrechtsgestaltendem Gesetz die allgemeine Regel, derzufolge immer diejenige Partei das Vorliegen etwaiger Tatbestandsmerkmale darzulegen und ggf. zu beweisen hat, für die die Darlegung und ggf. der Beweis (rechts-)günstige Folgen hat.⁸⁴ Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern obliegt daher der Nachweis des Vorliegens der Anforderungen des Landschaftspflege-Bonus.

Der Nachweis des Anteils des Landschaftspflegematerials an dem zur Stromerzeugung eingesetzten Material ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin bzw. eines Umweltgutachters zu erbringen. Im Einsatzstofftagebuch ist das jeweilige Gewicht der Frischmasse des eingesetzten Materials anzugeben.

Hinsichtlich des Nachweises der Maßnahmen der Landschaftspflege, bei denen das Material angefallen ist, ist – wie bereits in der teleologischen Auslegung unter 4.1.2 dargelegt – zu unterscheiden:

1. Stammt das Material aus gesetzlich geschützten Biotopen, aus Kernzonen von Biosphärenreservaten oder von besonders geschützten Natur- und Landschaftsteilen, gilt die widerlegliche Vermutung, dass dort vorrangig Landschaftspflege betrieben wird bzw. die Landschaftspflegemaßnahmen den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen. Hat der zuständige Netzbetreiber hieran Zweifel, so muss er diese Vermutung begründet erschüttern.
2. Gleiches gilt für Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die von Vertragsnaturschutzflächen, Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen stammen bzw. von Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsaufgaben dieser Förderprogramme freiwillig eingehalten werden.
3. Bei Pflegemaßnahmen, die nach den DIN-Normen „Vegetationstechnik im Landschaftsbau“⁸⁵ durchgeführt werden, kann den jeweiligen Beschreibungen

⁸⁴Vgl. hierzu Greger, in: Zöller, ZPO-Kommentar, 26. Aufl. 2007, Vor § 284 Rn. 17a m. w. N.; Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO-Kommentar, 29. Aufl. 2008, Vorbem. § 284 Rn. 32 m. w. N.

⁸⁵Im Einzelnen: DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten, DIN 18917 Rasen und Saatarbeiten, DIN 18918 Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen; Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nichtlebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen, DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen, DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten.

der Maßnahmen entnommen werden, inwiefern Dünger und/oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ökologische Anforderungen sind hier regelmäßig einzubeziehen, so dass zunächst eine Vermutung dafür spricht, dass die Maßnahmen vorrangig der Landschaftspflege dienen.

4. Stammt das Material von sonstigen, nicht unter 1. bis 3. aufgeführten Flächen, insbesondere von Flächen, die auch land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt werden, so muss die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber auf Nachfrage des Netzbetreibers nachweisen, dass die Maßnahmen, bei denen das Material jeweils anfällt, vorrangig der Landschaftspflege dienen. Indizien hierfür sind der vollständige Verzicht auf mineralischen Dünger und auf chemische Pflanzenschutzmittel sowie eine an den ökologischen Anforderungen der Fläche orientierte Abfolge der Mahdtermine bzw. eine Einschränkung der Mahd auf maximal zwei Termine pro Jahr. Die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ihr bzw. ihm diese Informationen ggf. durch den jeweiligen Lieferanten mitgeteilt bzw. nachgewiesen werden.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist in geeigneter Form, möglichst durch entsprechende Eintragungen im Einsatzstofftagebuch, zu dokumentieren.

Beschluss

Die Empfehlung wurde einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Dr. Lovens

Lucha

Puke

Grobrügge

Weißenborn